

Informationspflichten bei der Mandatsanbahnung

Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Die DL-InfoV setzt europäisches Recht (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG) um und findet auf die anwaltliche Tätigkeit Anwendung; sie gilt auch, wenn diese über das Internet dargestellt und angeboten wird (§ 1 DL-InfoV).

Nach der DL-InfoV **müssen** Personen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen (Dienstleistungserbringer), einem Kunden oder Mandanten (Dienstleistungsempfänger) allgemein (§ 2 DL-InfoV) oder auf Anforderung (§ 3 DL-InfoV) bestimmte Informationen zur Verfügung stellen.

Alle Informationen **müssen** stets in klarer und verständlicher Form rechtzeitig vor Abschluss eines schriftlichen Anwaltsvertrages oder in Ermangelung eines solchen vor Erbringung der Rechtsdienstleistung mitgeteilt werden (§ 2 Abs. 1 DL-InfoV).

Ein Verstoß gegen die DL-InfoV ist eine **Ordnungswidrigkeit** (§ 6 DL-InfoV).

Zwingend zu erbringende Informationen (§ 2 Abs. 1 DL-InfoV), die sich teilweise auch aus dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG, ehemals TMG) ergeben:

1. Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma (Name) unter Angabe der Rechtsform (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 DDG),
2. Kanzleiadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Faxnummer (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG),
3. soweit einschlägig, Angaben zum zuständigen Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister nebst Angabe des Registergerichts und der Registernummer (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 DDG),
4. Name und Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 DDG),
5. die Umsatzsteueridentifikationsnummer gemäß § 27a UstG (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 DDG),
6. die gesetzliche Berufsbezeichnung (Rechtsanwalt) und den Verleihungsstaat (Bundesrepublik Deutschland) (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 DDG),
7. soweit einschlägig, die allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern sie im konkreten Mandat tatsächlich verwendet werden sollen,
8. soweit einschlägig, verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand (bspw. Vergütungsvereinbarung),
9. (angebotene Garantien, nicht einschlägig)
10. (Merkmale der Dienstleistung, nicht einschlägig)
11. Name, Anschrift und räumlichem Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung.

Es sind **erforderliche Preisangaben** zu beachten (§ 4 DL-InfoV). Somit sind Angaben zum Preis oder zu den Einzelheiten und der Art der Preisberechnung zu machen. Dies ergibt sich für Unternehmer (§ 14 BGB) aus § 4 DL-InfoV.

Für Verbraucher (§ 13 BGB) folgt dies aus § 312a Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB und der Preisangabenverordnung (PAngV). Die PAngV gilt auch für Rechtsanwälte, soweit diese ihre Leistungen unter Angabe von Preisen bewerben.

Es gibt mehrere **Möglichkeiten die Informationen** (§ 2 Abs. 2 DL-InfoV) wahlweise:

1. dem Dienstleistungsempfänger von sich aus (nachweisbar) mitzuteilen,
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind (Kanzleibroschüre etc.),
3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen (per E-Mail oder postalisch) oder
4. in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen (Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Website, leicht auffindbar).

Weitere Informationen muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten **auf Anfrage** zur Verfügung stellen (§ 3 DL-InfoV):

1. Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen (BRAO, BORA, RVG, gegebenenfalls FAO) und dazu, wie diese zugänglich sind. Ausreichend kann ein Hinweis auf den Internetauftritt der BRAK (www.brak.de) sein, allerdings leicht und verständlich.
2. Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften und soweit erforderlich zu Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
3. Angaben zu Verhaltenskodizes und deren elektronische Verfügbarkeit, sofern sich der Rechtsanwalt entsprechenden Verhaltenskodizes freiwillig unterworfen hat, und zu den Sprachen, in der diese vorliegen.
4. Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, zum Zugang zu diesen Verfahren und zu deren Voraussetzungen. Dies sind die Schlichtungsverfahren durch die zuständige RAK (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) und die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der BRAK (§ 191f BRAO).

Die genannten auf Anfrage zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen darüber hinaus in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sein (§ 3 Abs. 2), also insbesondere in einer Kanzleibroschüre.

Verstöße gegen die DL-InfoV sind eine **Ordnungswidrigkeit** und können gemäß § 6 DL-InfoV i.V.m. §§ 6c, 146 Abs. 2 Nr.1, Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Verbindung mit der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV) kann auch für Rechtsanwälte von Bedeutung sein und bestimmte Informationspflichten gegenüber der möglichen Mandantschaft fordern.

Betroffen sind Rechtsanwälte, die am 31.12. des vorangegangenen Jahres mehr als zehn Beschäftigte hatten und eine Webseite unterhalten und/oder AGB verwenden. Sie müssen auf ihrer Webseite und/oder in ihren AGB deutlich darauf hinweisen, ob sie bereit sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle teilzunehmen oder nicht (§ 36 VSBG).

Der Unternehmer bzw. der Rechtsanwalt **muss** den Mandanten, der Verbraucher ist (§ 13 BGB), **klar und verständlich**

1. davon in Kenntnis setzen, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

Eine Verpflichtung der Rechtsanwälte, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, besteht nicht. Dies muss aber dann deutlich formuliert werden. Zudem ist § 73 Abs. 5 BRAO zu beachten, demnach auf Antrag des Mandanten ein Vermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Sofern Rechtsanwälte zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren bereit sind, muss die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als zuständige Stelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis mit Namen, Anschrift und Webseite benannt werden.

Dies sind die Schlichtungsmöglichkeit (Vermittlungsverfahren) über die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 73 Abs. 5 BRAO) und das Streitbeilegungsverfahren bei der

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
www.s-d-r.org,
+49 30 2844417-0
schlichtungsstelle@s-d-r.org

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, die seit dem 25.05.2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gilt.

Die DS-GVO findet auf die anwaltliche Tätigkeit Anwendung, auch wenn diese über das Internet dargestellt und angeboten wird.

Nach Art. 13 Abs. 1 DS-GVO **muss** der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten der Mandantschaft folgende **Informationen mitteilen**:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (nur, wenn eine Kanzlei in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt oder die Art. 37 DS-GVO eingreift);
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) Wenn die Verarbeitung auf der Wahrung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) beruht, sind die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgten berechtigten Interessen mitzuteilen. Grundsätzlich ist Grundlage der Datenverarbeitung allerdings der anwaltliche Geschäftsbesorgungsvertrag in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- e) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46 oder Art. 47 oder Art. 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind (Auslandsbezug).

Nach Art. 13 Abs. 2 DS-GVO sind den Mandanten als betroffenen Personen zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 - ebenfalls zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten - folgende **weitere Informationen** zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer (für die anwaltlichen Handakte gilt § 50 Abs. 1 BRAO; für die Auskunftspflicht gemäß § 15 DS-GVO gilt keine Frist!);
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung nach Art.6 Abs. 1 lit. a oder Art.9 Abs. 2 lit. a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

- d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz
Häßlerstraße 8 in 99096 Erfurt
+49 (361) 57-3112900
poststelle@datenschutz.thueringe.de;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte (Mandatsbearbeitung nicht möglich) und
- f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte betroffene Person.

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so muss er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Abs. 2 zur Verfügung stellen (Art. 13 Abs. 3 DS-GVO).

Die **Pflichten** nach den Absätze 1, 2 und 3 **bestehen nicht**, wenn und soweit die betroffene Person bereits über diese Informationen nachweisbar verfügt (Art. 13 Abs. 4 DS-GVO).

Berufsrechtliche Hinweis- und Informationspflichten

Die berufsrechtlichen gesetzlichen Regelungen der **Bundesrechtsanwaltsordnung** (BRAO), der **Berufsordnung für Rechtsanwälte** (BORA), des **Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes** (RVG) und auch der **Rechtsprechung** begründen weitere Hinweis- und Informationspflichten.

§ 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Hinweis auf Interessenkollision)

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat (§ 43a Abs. 4 Satz 1 BRAO und § 3 BORA). Es besteht ein **Tätigkeitsverbot**.

Ausnahme: Die anwaltliche Beratung oder Vertretung trotz anwaltlicher Tätigkeit anderer Rechtsanwälte aus derselben Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) im widerstreitenden Interesse oder trotz deren Vorbefassung nach § 43a Abs. 4 Satz 2 und 3 BRAO ist nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO ausnahmsweise zulässig, wenn die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten im Einzelfall nach umfassender Information in Textform der Tätigkeit zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen.

Weiter ausgeführt und geregelt wird dies in § 3 Abs. 4 Satz 2 BORA.

§ 44 BRAO (Mandatsablehnung)

Der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

Hinweispflicht bei Mandatierung durch die Gegenseite (Rechtsprechung)

Wird der Rechtsanwalt mit der Geltendmachung von Ansprüchen gegen einen Mandanten (in einer anderen Angelegenheit) beauftragt, so **muss** er vor der Mandatsannahme auf die vertragliche Beziehung zum Gegner hinweisen (BGH, Urteil vom 07.06.1984, III ZR 37/83).

Vertritt der Rechtsanwalt oder die Sozietät die Gegenseite häufig in Rechtsangelegenheiten, so besteht ebenfalls eine zivilrechtliche **Pflicht**, auf diesen Umstand unabhängig von einem Zusammenhang mit dem neuen angetragenen Mandat hinzuweisen (BGH, Urteil vom 08.11.2007, IX ZR 5/06). Die anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht muss dann zurückstehen.

§ 49b Abs. 5 BRAO (Gegenstandswert)

Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor der Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

Die Höhe des Gegenstandswertes oder der sich daraus ergebenden Gebühren muss der Rechtsanwalt hingegen ungefragt nicht mitteilen (Kilian in Henssler/Prütting, BRAO 6. Aufl. 2024, § 49b Rn. 306).

Gebührenhinweis unter besonderen Umständen (Rechtsprechung)

Ea kann aber auch ohne Nachfrage des Mandanten eine Pflicht zur Belehrung über die Vergütung bestehen. Von derartigen besonderen Umständen ist die Rechtsprechung ausgegangen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung wegen der Höhe der Kosten im Einzelfall unwirtschaftlich ist (BGH, Urteil vom 10.6.1985, III ZR 73/84; BGH, Beschluss vom 14.12.2005, IX ZR 210/03).

Es kann auch eine Belehrungspflicht bestehen, wenn der Rechtsanwalt erkennt, dass der Mandant irrtümlich von der Kostendeckung durch seine Rechtsschutzversicherung ausgeht (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.11.1999).

§ 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG (Kostentragungspflicht im arbeitsgerichtlichen Verfahren)

Im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten und kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis. Darauf **ist** die Mandantschaft vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung **hinzuweisen** (§ 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG).

§ 3a Abs. 1 Satz 3 RVG (Vergütungsvereinbarung)

Vergütungsvereinbarungen müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

§ 4a Abs. 3 RVG (Erfolgshonorar)

Die Vereinbarung über ein zulässiges Erfolgshonorar **muss** bestimmte Information enthalten,

1. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
2. die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
3. die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, und
4. im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (wenn die Mandantschaft im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde!) die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen.

§ 16 Abs. 1 BORA (Information über Prozesskosten- und Beratungshilfe)

Rechtsanwälte sind verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe hinzuweisen.

Ein Unterlassen dieses Hinweises ist die Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht und kann daher zur Schadensersatzpflicht führen.

Deckungsschutzzusage beim Rechtsschutzversicherer - Kosten

Die auftragsgemäße Einholung einer Deckungsschutzzusage beim Rechtsschutzversicherer kann gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit sein.

In der Regel sind die Kosten für diesen Auftrag an den Rechtsanwalt durch den Versicherungsvertrag nicht gedeckt, es besteht kein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Kostenerstattung durch den Versicherer (Risikoausschluss ARB).

Hierüber hat der Rechtsanwalt zu belehren und kann sich schadenersatzpflichtig machen, wenn er auf die zusätzlichen (meist unnötigen) Gebühren nicht hingewiesen hat.